



## **Empfehlung der Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft der Uni Heidelberg**

Am 25.01.2019 hat die Schlichtungskommission (SchliKo) der  
Verfassten Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg im Rahmen einer

**Beschwerde der Härtefallkommission bezüglich der Frage, ob "BAföG-Höchstsatz (exklusive  
Krankenkassenzuschlag)" im Sinne von § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Zuschussvergabe in  
Härtefällen den Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b BAföG umfasst,**

die folgende Empfehlung beschlossen:

Die Schlichtungskommission empfiehlt dem Finanzreferat, sich bei der Bestimmung des „BAföG-Höchstsatz[es] (exklusive Krankenkassenzuschlag)“ i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 HfO an den Bedarfsätzen für Studierende, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG zu orientieren, sodass der Gesamtmaximalbetrag bei 649 € für maximal drei Monate und somit 1.947 € liegt. Nach Auffassung der SchliKo erfordert eine Bewilligung über diesen Betrag hinaus eine entsprechende Änderung der HfO.

### **Begründung**

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 HfO "errechnet sich der Gesamtmaximalbetrag [für einen Zuschuss nach § 1 Abs. 1 HfO] [...] aus dem monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) multipliziert mit der Förderhöchstdauer [...]." Das BAföG selbst enthält den Begriff "Höchstsatz" jedoch nicht. Darum bestand zwischen der Härtefallkommission und dem Finanzreferat

Uneinigkeit dahingehend, ob als Bemessungsgrundlage allein § 13 BAföG oder auch die §§ 14a f. BAföG zugrunde zu legen seien.

Ein erster Anhaltspunkt ist die offizielle Internetpräsenz des für das BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu diesem Thema (<https://bafög.de>), welche einen "Höchstsatz inkl. KV- + PV-Zuschlag" für Studierende mit 735 € angibt. Abzüglich der Zuschläge ergibt sich damit ein BAföG-Höchstsatz von 649 €, was dem § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG als Bemessungsgrundlage entspricht.

Die Härtefallkommission hat dagegen vorgetragen, dass sich nach § 14b Abs. 1 S. 1 BAföG der Bedarf durch Kinder des\*der Antragssteller\*in, welche das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht. Darum habe der StuRa mit der Formulierung "exklusive Krankenkassenzuschlag" (§ 3 Abs. 2 S. 1 HfO) nur diesen, nicht jedoch den Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b BAföG ausschließen wollen.

Dies kann jedoch aufgrund der Systematik des Gesetzes nicht überzeugen, welche einen unterschiedlichen Charakter von Krankenversicherungs- und Kinderbetreuungszuschlag nahelegt: § 13a BAföG zum Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag folgt auf § 13 BAföG zum Bedarf für Studierende, während § 14b BAföG erst hinter der Festlegung der Bedarfsätze für Praktikant\*innen in § 14 BAföG und der allgemeinen Regelung für unbillige Härtefälle in § 14a BAföG steht. Auch handelt es sich bei den Kranken- und Pflegeversicherungszuschlägen gem. § 17 Abs. 1, 2 BAföG zu einer Hälfte um Zuschüsse, zur anderen jedoch um ein zinsfreies Darlehen, während der Kinderbetreuungszuschlag gem. § 17 Abs. 1, 2 Nr. 3 BAföG jedoch einen Vollzuschuss darstellt. Dies spricht ebenfalls gegen eine Einbeziehung des Kinderbetreuungszuschlag in den "BAföG-Höchstsatz" i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 HfO.

Die gegenläufige Auffassung würde außerdem dem einschränkenden Wortsinn des "Gesamtmaximalbetrag[es]" zuwiderlaufen, da die Bundesregierung nach § 14a BAföG durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Leistungen über §§ 13, 13a BAföG hinaus festlegen kann. Es ist nicht anzunehmen, dass der StuRa bei Verabschiedung der HfO eine solch unbestimmte Vorstellung des "Gesamtmaximalbetrag[es]" zugrunde legen wollte.